



VERORDNUNG

über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Marktgemeinde Großarl

Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 58/2020

1. Durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Großarl wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 760,--
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 720,--
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 600,--
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 520,--
 - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 400,--
 - Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 260,--
2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 15.10.2020 zugestimmt.
3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Großarltal die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden. Eine positive Stellungnahme, datiert mit 05.10.2020, liegt vor.
4. Die Verordnung tritt mit 01.12.2021 in Kraft

Großarl, am 05. November 2020

Der Bürgermeister:

Johann Rohmoser

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am: 06.11.2020

Abgenommen am: 20.11.2020

Handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'R' followed by a flourish.